

Entgeltordnung zur Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung am Eigentum von Straßengrundstücken [§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)] - Entgeltordnung zur Regelung von Nutzungen am Eigentum von Straßengrundstücken durch Gestattungsverträge gem. § 23 StrWG NRW vom 13.12.2013

Aufgrund des § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende privatrechtliche Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Moers beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Sonstige Benutzung im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Benutzung des Straßeneigentums nach den Bestimmungen des § 23 StrWG NRW, die den Gemeingebrauch der Straße nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung bleibt in diesem Zusammenhang außer Betracht.

§ 2

Erlaubnis

Für die sonstige Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Moers durch Über- und Unterbauungen und Einbauten ist vom Benutzer/Gestattungsnehmer vorab formlos die Erlaubnis bei der Stadt Moers zu beantragen. Sollte die Stadt der sonstigen Benutzung nach Prüfung des Antrags zustimmen, erfolgt dies durch Abschluss eines entgeltlichen Gestattungsvertrages zwischen der Stadt Moers und dem Benutzer/Gestattungsnehmer. Die Höhe des Entgeltes für die Erlaubnis/Gestattung richtet sich nach den folgenden Vorschriften dieser Entgeltordnung.

§ 3

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung findet Anwendung auf die im Eigentum der Stadt Moers stehenden Straßengrundstücke der

- Gemeindestraßen und
- sonstigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,

sofern die beantragte Benutzung des Straßeneigentums nicht durch spezialgesetzliche Bestimmungen (z.B. TKG) oder Konzessionsverträge geregelt ist.

§ 4

Nutzungsdauer

Die sonstige Nutzung des Straßeneigentums wird durch privatrechtliche Gestattungsverträge geregelt, deren Laufzeit 20 Jahre nicht übersteigen soll. Bei Nutzungen, die aufgrund ihrer Art oder Bedeutung auf eine längere Nutzungsdauer ausgelegt sind oder die im öffentlichen Interesse stehen, kann eine längere Vertragslaufzeit vereinbart werden.

§ 5

Gestattungsentgelt

(1) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Die Entgelte werden entweder einmalig oder jährlich erhoben.

(2) Dient die beantragte sonstige Benutzung des Straßenlandes der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben oder ist sie überwiegend im öffentlichen Interesse, kann auf die Erhebung eines Entgeltes ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 6

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, der mit der Stadt Moers den Gestattungsvertrag abschließt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner. Im Falle einer Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge geht die Zahlungspflicht auf den Rechtsnachfolger über.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung zur Regelung von Nutzungen am Eigentum von Straßengrundstücken durch Gestattungsverträge gem. § 23 StrWG NRW vom 26.11.2013 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

ENTGELTTARIF

zu § 5 der Entgeltordnung vom 26.11.2013

Nr. Benutzungsart

- 1. Überbauungen
 Eine Überbauung liegt vor, wenn Bauteile von Anliegergrundstücken in den Straßenraum ragen oder wenn solche Anlagen auf öffentlicher Straßenfläche errichtet werden, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.
 Für die Überbauung wird ein einmaliges Entgelt in Höhe des Bodenwertes des Baugrundstückes erhoben.
 Der Bodenwert (sofern vorhanden) wird der Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses entnommen bzw. im Einzelfall durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ermittelt.
 Bei einer Überbauung ab dem 1. Obergeschoss wird ein anteiliges Entgelt erhoben. Das Anteilsentgelt wird wie folgt errechnet:

**Bodenwert der überbauten Fläche multipliziert mit der Zahl der überbauten Geschosse
dividiert durch die Anzahl der Geschosse**

	Jahresentgelt	einmalig
2. Kabel	3,00 €/lfdm	
2. Rohrleitungen und Kanäle		
2.1 bis DN 500	4,00 €/lfdm	
2.2 über DN 500 bis DN 1000	4,50 €/lfdm	
2.3 über DN 1000	5,50 €/lfdm	
3. Grundwassermessstellen	60,-- €/Messstelle	
4.* Wärmedämmfassaden, die den Förderrichtlinien der KfW entsprechen bis max. 25 cm Stärke bei verbleibender Mindestgehwegbreite von 1,50 m bzw. Maße nach RASt und Einzelfallprüfung (Gehweg <1,50m)	entgeltfrei	entgeltfrei

4 a.*	Wärmedämmfassaden, die nicht den Förderrichtlinien der KfW entsprechen bis max. 25 cm Stärke bei verbleibender Mindestgehwegbreite von 1,50 m bzw. Maße nach RASt und Einzelfallprüfung"	190,-- € je angefangen m ² genutzten Straßenraum
5.	Stützen bzw. Anker zur Baugruben- oder Gebäudeabsicherung je Anker mit nachträglicher Entfernung je Anker ohne nachträglich Entfernung (Verbleib im Erdreich)	250,-- € 500,-- €
6.	Vordächer/Markisen	50,-- €/m ²
7.	Balkone/Kragplatten	80,--€/m ²
8.	Schaukästen u. Werbeanlagen bis 1 m ² Größe bis max. 2 m ² Größe	300,-- € 400,-- €
9.	Vertragsabschlussgebühr	100,-- €
10.	In besonderen Einzelfällen, die von den v.g. Fallgruppen nicht abschließend erfasst werden, ist das Entgelt besonders zu berechnen und zu vereinbaren.	
11.	Mindest-Entgelt Das Mindest-Entgelt bei Einmalzahlung beträgt 100,-- Euro.	
12.	Entgeltverzicht Ein Entgelt wird nicht erhoben, <ul style="list-style-type: none">• für nachträglich vorgehängte Wärmedämmfassaden, die nicht mehr als 10 cm in den Straßenraum ragen. Ein Entgelt wird nicht oder nur teilweise erhoben, <ul style="list-style-type: none">• wenn die Nutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.	

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 26.11.2013 beschlossene Entgeltordnung zur Regelung von Nutzungen am Eigentum von Straßengrundstücken durch Gestattungsverträge gem. § 23 StrWG NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13.12.2013

gez.

Ballhaus
Bürgermeister

*geändert durch die 1. Änderung des Entgelttarifs zu § 5 der Entgeltordnung zur Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung am Eigentum von Straßengrundstücken [§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)] – Entgeltordnung zur Regelung von Nutzungen am Eigentum von Straßengrundstücken durch Gestattungsverträge gem. § 23 StrWG NRW vom 13.12.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.2015 (Ratsbeschluss vom 24.06.2015), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 der Stadt Moers vom 20.08.2015.